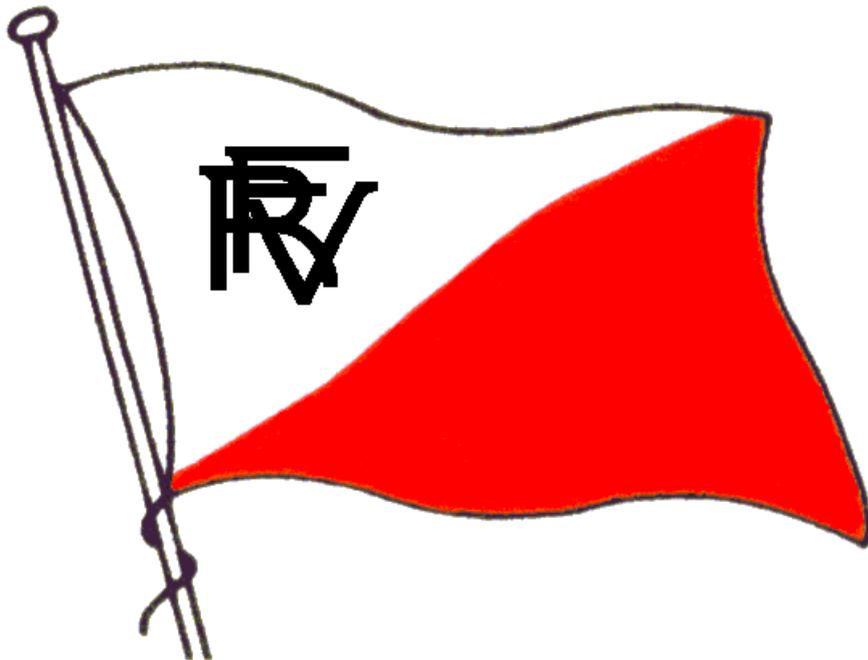


# Ruderordnung



**Friedrichshagener  
Ruderverein e.V.**

# Ruderordnung

- 0 Übersicht**
- 1 Allgemeines**
  - a. Zweck
  - b. Geltungsbereich
  - c. Verhalten der Mitglieder
  - d. Gliederung des Ruderbetriebes
  - e. Sportkleidung
  - f. Verstöße gegen die Ruderordnung
- 2 Anforderungen an die Bootsbenutzer**
  - a. Schwimmen
  - b. Drogen, Rauchen, Alkohol
  - c. Sportärztliche Untersuchung
  - d. Sorgfaltspflicht
  - e. Befolgen von Anordnungen
  - f. Tragen der Sportkleidung
  - g. Pünktlichkeit
  - h. Verhinderung bei Verabredung
  - i. Teilnahme an der Ausbildung
  - j. Unterstützende und auswärtige Mitglieder sowie Gäste
- 3 Zuständigkeitsregelung**
  - a. Ruderleitung
  - b. Stellvertretender Vorsitzender (Sport)
  - c. Ruderwarte
  - d. Trainer/Trainingsausschuss
  - e. Wanderruderwarte
- 4 Verantwortliche für Mannschaft und Boot**
  - a. Fahrtenleiter
    - i. Wanderfahrten
    - ii. Jugendwanderfahrten
  - b. Obmann
  - c. Steuermann
- 5 Boote und Zubehör**
  - a. Benutzung
  - b. Schäden
  - c. Pflege
  - d. Lagerung
- 6 Fahrten**
  - a. Fahrtenbuch
  - b. Fahrtenanmeldung
  - c. Fahren mit Flagge
  - d. Die Fahrt
  - e. Wanderfahrten mit Übernachtung
- 7 Training**
- 8 Ausbildung**
  - a. Freirudern
  - b. Freisteuern
  - c. Meldung und Zulassung zu den Prüfungen
  - d. Prüfungen
  - e. Besonderheiten der Prüfungen
- 9 Verhalten nach Unfällen**
- 10 Haftung**
- 11 Bestätigung**

Die in dieser Ruderordnung verwendeten männlichen Formen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## 1 Allgemeines

### a. Zweck

Die Ruderordnung regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebes.

### b. Geltungsbereich

Die Ruderordnung gilt im Rahmen des § 6 der Satzung. Sie ist für alle Mitglieder bindend.

### c. Verhalten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Gegenseitige Hilfe und Rücksichtnahme ist selbstverständlich.

### d. Gliederung des Ruderbetriebes

Der Ruderbetrieb gliedert sich in:

- den allgemeinen Ruderbetrieb und Breitensport,
- die Ausbildung von Anfängern,
- den Trainingsbetrieb und
- das Wanderrudern.

### e. Sportkleidung

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden über Farbe und Form der Sportbekleidung.

### f. Verstöße gegen die Ruderordnung

Diejenigen, die gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstoßen, werden von der Ruderleitung verwarnet. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verstößen kann die Ruderleitung bzw. der Vorstand weitere Maßnahmen treffen.

## 2 Anforderungen an die Bootsbenutzer

### a. Schwimmen

Die Bootsbenutzer müssen zur eigenen Lebensrettung schwimmen können. Bei minderjährigen Mitgliedern ist dies durch den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen.

### b. Drogen, Rauchen, Alkohol

Unter Drogeneinfluss stehende Personen ist die Bootsbenutzung verboten. Auf Rauchen und Alkoholgenuss ist im Boot zu verzichten.

### c. Sportärztliche Untersuchung

Für alle sporttreibenden Mitglieder empfiehlt der Vorstand eine sportärztliche Untersuchung.

- d. **Sorgfaltspflicht**  
Jeder Bootsbenutzer ist verpflichtet, das Bootsmaterial und Zubehör schonend und verantwortungsbewusst zu behandeln.
- e. **Befolgen von Anordnungen**  
Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Ruderbetriebes die in der Ruderordnung festgelegten:
  - Zuständigkeitsregelungen (siehe Abschnitt 3) und
  - Verantwortlichkeiten (siehe Abschnitt 4)zu beachten. Den Anordnungen der dort genannten Funktionsträger ist Folge zu leisten.
- f. **Tragen der Sportkleidung**  
Die Mitglieder des FRV sind verpflichtet, die vorgeschriebene Sportbekleidung zu tragen. Über Ausnahmen entscheiden der Vorstand oder die Ruderleitung.
- g. **Pünktlichkeit**  
Zur angesetzten Abfahrtszeit eines Bootes muss jeder Teilnehmer ruderfertig sein. Zuspätkommende haben keinen Anspruch mehr auf einen Bootsplatz.
- h. **Verhinderung bei Verabredung**  
Kann ein Mitglied eine getroffene Verabredung nicht einhalten, so ist es verpflichtet, zumindest ein Mitglied der Mannschaft so rechtzeitig wie möglich vorher zu verständigen.
- i. **Teilnahme an der Ausbildung**  
Jeder Anfänger, der aktiv am Rudersport teilnehmen möchte, ist verpflichtet, sich im Rahmen des Ausbildungsdienstes beim FRV ausbilden zu lassen.
- j. **Unterstützende und auswärtige Mitglieder sowie Gäste**  
Die Ruderleitung kann allgemein oder im Einzelfall das Mitfahren in Vereinsbooten gestatten.

### 3 Zuständigkeitsregelung

- a. **Ruderleitung**  
Die Ruderleitung übernimmt die Organisation des Sportbetriebes. Sie setzt sich zusammen aus:
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sport),
  - den Ruderwarten (Frauen-, Jugend- und Breitensportwart),
  - den Trainern / dem Trainingsausschuss und
  - den Wanderruderwarten.Jeder Bereichsleiter ist für seinen Aufgabenbereich verantwortlich und in seinem Bereich gegenüber allen anderen Mitgliedern weisungsberechtigt. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann er weitere Mitarbeiter, insbesondere Übungsleiter heranziehen.  
Die Rechte der übrigen Vorstandsmitglieder bleiben davon unberührt.

b. Stellvertretender Vorsitzender (Sport)

Der stellvertretende Vorsitzende (Sport) hat neben den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben:

- den Bereich Sport zu leiten,
- Aufgaben zu delegieren und
- die Arbeit der übrigen Mitglieder der Ruderleitung zu koordinieren.

c. Ruderwarte

Die Ruderwarte sind zuständig für:

- den allgemeinen Ruderbetrieb,
- die Ausbildung von Anfängern und
- den Breitensport.

d. Trainer/Trainingsausschuss

Die Trainer / der Trainingsausschuss sind zuständig für:

- die Durchführung eines ordnungsgemäßen Trainings,
- die Betreuung der Rennrunderer und
- alle Aufgaben und Maßnahmen, die aus dem Training und den Regattabesuchen entstehen.

e. Wanderruderwarte

Die Wanderruderwarte sind zuständig für:

- die Veranstaltungen von Wanderfahrten innerhalb Berlins,
- die Organisation von Fahrten außerhalb Berlins,
- die Werbung zur Teilnahme an Wanderfahrten des DRV und LRV sowie Sternfahrten
- die Durchführung von Wettbewerben im Rahmen des Wanderruderns und
- die aus der Teilnahme an bzw. Durchführung von Fahrten resultierenden Aufgaben.

4 Verantwortliche für Mannschaft und Boot

Die Verantwortlichen (Fahrtenleiter, Obmann bzw. Steuermann) sind vor Beginn der Fahrt zu benennen.

a. Fahrtenleiter

Der Fahrtenleiter übernimmt die Leitung und die Verantwortung für die Fahrt.

i. Wanderfahrten

Bei Wanderfahrten ist im Regelfall der Wanderruderwart der Fahrtenleiter. Nimmt der Wanderruderwart nicht an der Fahrt teil, so bestimmt er einen der Obmänner als Fahrtenleiter.

ii. Jugendwanderfahrten

Bei Jugendwanderfahrten ist der Jugendwart der Fahrtenleiter. Nimmt der Jugendwart nicht an der Fahrt teil, so bestimmt er einen volljährigen Obmann als Fahrtenleiter.

b. Obmann

Der Obmann im Boot - in der Regel der Steuermann bzw. der von der Mannschaft oder Ruderleitung bestimmte Ruderer – muss volljährig, freigerudert und freigesteuert sein.

Er trägt die Verantwortung für die Mannschaft und das Boot und muss deshalb während der Fahrt an Bord sein.

Er verteilt die zur Verfügung stehenden Bootsplätze innerhalb der Mannschaft und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Ruderordnung.

Nichtruderfähige Personen können von ihm von der Fahrt ausgeschlossen werden.

Ausnahmeregelungen

Ein Jugendlicher, der sowohl freigerudert als auch freigesteuert ist, kann bei Fahrten auf den Berliner Gewässern mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ein volljähriger Obmann eingesetzt werden. Bei Fahrten außerhalb Berlins entscheidet der Fahrtenleiter über seinen Einsatz als Obmann. Weitere Ausnahmen können von der Ruderleitung zugelassen werden.

c. Steuermann

Es darf jeder steuern,

- der entsprechend den Bestimmungen der Ruderordnung die Bedingungen für einen Obmann erfüllt,
- wenn dieses Boot vom Trainer, vom Ausbilder oder von einem anderen, mit erfahrenen Ruderern besetzten Boot beobachtet oder begleitet wird oder
- der dazu bestimmt wurde, wenn ein Obmann die Verantwortung für diese Fahrt übernimmt. In diesem Fall sitzt der Obmann im Bug.

Ausnahmeregelungen für die jeweilige Fahrt können von der Ruderleitung zugelassen werden.

Steuermannslose Boote

Für steuermannslose Boote gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

5 Boote und Zubehör

a. Benutzung

Es dürfen nur die Boote benutzt werden, die nicht gesperrt sind. Die Entscheidung, welche Boote für den Ruderbetrieb zur Verfügung stehen, trifft der Bootswart.

Grundsätzlich sind Rennboote für den allgemeinen Ruderbetrieb gesperrt.

Über Ausnahmen entscheidet die Ruderleitung.

Jedes Boot darf nur mit dem zu ihm gehörendem Zubehör bzw. mit den dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden.

b. Schäden

Boote und Zubehör ist vor der Fahrt genau zu prüfen. Vorgefundene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen.

Während der Fahrt entstandene Schäden sind bei der Rückkehr in das Fahrtenbuch einzutragen.

In beiden Fällen sind die Schäden dem Bootswart bzw. der Ruderleitung zu melden.

- c. Pflege  
Nach der Fahrt sind das benutzte Boot und Zubehör zu reinigen.  
Bei Bedarf bzw. auf Anordnung der Ruderleitung ist eine umfangreichere Generalreinigung durchzuführen.
- d. Lagerung  
Boote und Zubehör ist an den dafür bestimmten Lagerplätzen abzustellen.  
Bei der Lagerung der Boote sind die Hinweise des Steuermannes /  
Obmannes bzw. des Bootswartes / der Ruderleitung unbedingt zu beachten,  
um Schäden am Boot zu vermeiden.

## 6 Fahrten

- Es ist verboten, Boote außerhalb des allgemeinen Ruderbetriebes ohne Einwilligung der Ruderleitung zu benutzen (siehe Ziffer 6. b.).  
Die Gewässer dürfen nicht bei Sturm oder Gewitter (auch wenn diese aufziehen) befahren werden.  
Bei Eisgang sind die Anordnungen und Verbote der Ruderleitung unbedingt zu beachten.  
Vor Einbruch der Dunkelheit sind alle Fahrten zu beenden. In zugelassenen Ausnahmefällen sind die vorschriftsmäßigen Lichter zu setzen.  
Die Boote müssen so ausreichend besetzt sein, dass sie gefahrlos gefahren werden können.  
Ohne Zustimmung der Ruderleitung ist das Fahren in Booten ohne Steuermann nicht gestattet.  
Die Ruderbefehle werden vom Steuermann gegeben und sind unbedingt zu befolgen.  
Ist der Steuermann nicht gleichzeitig Obmann, kann der Obmann das Kommando übernehmen und dem Steuermann Anweisungen geben.  
Der Steuermann begrüßt die Sportkameraden,
- die ihm auf dem Wasser in anderen Ruderbooten begegnen und
  - die sich an Land auf ihrem Vereinsgelände befinden.

### a. Fahrtenbuch

Die Führung des Fahrtenbuches ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Nachweis sind alle Eintragungen sauber, sorgfältig und gewissenhaft vorzunehmen.

Die Eintragungen sind vom Steuermann vorzunehmen.

Sofort einzutragen sind Fahrten aller vereinseigenen Boote, die vom Vereinsgelände angetreten werden. Dabei ist besonders zu beachten:

#### i. Vor Fahrtantritt

- Mannschaft (Obmann unterstreichen, Gäste hinter dem Namen mit (G) kennzeichnen),
- Ziel der Fahrt (beabsichtigtes Fahrziel eintragen),
- Bemerkungen (vorgefundene Schäden am Boot eintragen).

#### ii. Nach Rückkehr

- Ziel der Fahrt (wurde ein anderes Fahrziel angefahren, als zu Fahrtbeginn eingetragen, ist die notwendig werdende Korrektur vorzunehmen),
- Bemerkungen (Schäden am Boot, Unfälle).

iii. Nachträge

Nachzutragen sind alle Fahrten, an denen FRV-Mitglieder teilgenommen haben, die nicht vom Vereinsgelände des FRV angetreten worden sind.

Grundsätzlich sind die Fahrten innerhalb eines Monats nach Beendigung der jeweiligen Fahrt nachzutragen.

Kann ein Mitglied diese Frist nicht einhalten, so ist ein Mitglied der Ruderleitung vor Ablauf dieses Zeitraumes von dem Sachverhalt zu unterrichten. Ausnahmen beschließt die Ruderleitung.

Im Dezember müssen die Nachträge bis zum 31.12 eingetragen sein. Verspätet eingetragene Nachträge werden für FRV-interne Wettbewerbe nicht berücksichtigt.

b. Fahrtenanmeldung

Jede beabsichtigte Fahrt außerhalb des allgemeinen Ruderbetriebes muss auf dem Fahrtenzettel oder bei einem der Ruderwarte angezeigt werden. Die Fahrt darf dann nur nach Einwilligung durch den Ruderwart durchgeführt werden.

Trainingsfahrten und ausgeschriebene Wanderfahrten fallen nicht unter diese Regelung.

c. Fahren mit Flagge

Mit Flagge darf nur gefahren werden, wenn die Ruderer

- freigerudert sind und die vorgeschriebene Vereinskleidung tragen oder
- von der Ruderleitung dazu aufgefordert werden.

d. Die Fahrt

Vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt sind die Eintragungen im Fahrtenbuch vorzunehmen (siehe 6. a.).

Nach dem Anlegen des Bootes ist diese von der Mannschaft umgehend aus dem Wasser zu nehmen und ordnungsgemäß auf dem Bootsplatz abzustellen.

Nach jeder Fahrt sind das benutzte Boot und Zubehör an dem dafür bestimmten Lagerplatz abzustellen. Erst dann entlässt der Steuermann die Mannschaft.

Die zuletzt fertig werdende Mannschaft hat den Bootsplatz aufzuräumen, das Ausgangstor und die Bootshallen zu schließen, sowie die Beleuchtung außen und in der Bootshalle auszuschalten.

e. Wanderfahrten mit Übernachtung

Für mehrtägige Fahrten in Vereinsbooten ist die Einwilligung der Ruderleitung einzuholen.

Bei Wanderfahrten dürfen nur Mitglieder von Rudervereinen im Boot sitzen. Sie müssen daneben die Gewähr dafür bieten, dass sie die zu erwartenden Anforderungen auch erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Ruderleitung.

An Wanderfahrten des LRV und DRV dürfen seitens des FRV nur freigeruderte und freigesteuerte Mitglieder teilnehmen.

Jugendliche dürfen nur mit Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten an Fahrten mit Übernachtung teilnehmen. Sie haben sich auch außerhalb des Bootes den Anordnungen des Fahrtenleiters zu fügen.

7 Training

Mitglieder, die für eine Teilnahme an offenen Regatten trainieren, haben eine Trainingsverpflichtung vor Aufnahme des Trainings einzugehen. Die Entlassung aus der Trainingsverpflichtung erfolgt zum Saisonende.

Bei Trainingsbruch werden sie vom Training ausgeschlossen.

8 Ausbildung

Die Ausbildung hat den Zweck, dem Anfänger sowohl theoretisch als auch praktisch alle Kenntnisse zu vermitteln, um:

- i. eine ausreichende Ruderfertigkeit zu erlernen,
- ii. die richtige Ausführung der Ruderbefehle zu beherrschen
- iii. das Bootsmaterial richtig zu behandeln und es zu pflegen und
- iv. ein Boot sicher und verantwortungsvoll zu steuern.

a. Freirudern

Mit der Freiruder-Prüfung soll der Ruderer nachweisen, dass er die unter 8.i. bis 8.iii. genannten Fertigkeiten sicher beherrscht.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Skull- und Riemenboot, die Theorie wird vor Ort vermittelt.

b. Freisteuern

Mit der Freisteuer-Prüfung soll der Ruderer nachweisen, dass er die unter 8.ii. bis 8.iv. genannten Fertigkeiten sicher beherrscht.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Mannschaftsboot, die theoretische Ausbildung in Form eines Seminars.

c. Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt bei den Ruderwarten.

Zu den Prüfungen kann sich jeder Ruderer melden, der

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens vierzehn Jahre alt ist und
- an der praktischen bzw. erforderlichen theoretischen Ausbildung teilgenommen hat.

Die Ruderwarte entscheiden, ob der Ruderer zur Prüfung zugelassen wird.

d. Prüfungen

Die Prüfungen sind von mindestens einem Ruderwart und einem Vorstandsmitglied abzunehmen.

Der Ruderer erhält nach bestandener Prüfung eine Urkunde.

Über die bestandenen Prüfungen führt der Verein ein Protokoll.

e. Besonderheiten der Prüfungen

Die Freiruder-Prüfung umfasst das Rudern sowohl im Skull- als auch im Riemen-Gig-Mannschaftsboot. Ist der Ruderer auf einer öffentlich ausgeschriebenen Regatta gestartet (außer als Steuermann oder auf einer Kinderregatta), kann auf einen Teil der Prüfung verzichtet werden.

Bei volljährigen Ruderern kann durch Beschluss der Ruderleitung von einer Freiruder-Prüfung abgesehen werden.

Die theoretische Freisteuer-Prüfung erfolgt in schriftlicher Form, die praktische im Gig-Mannschaftsboot. Die Freisteuer-Prüfung kann durch nichts ersetzt werden.

9 Verhalten nach Unfällen

Bei Schadensfällen sind unbedingt Namen und Anschriften aller am Unfall Beteiligten, ggf. Nummer und Namen der beteiligten Boote und evtl. Zeugen festzuhalten. Die Ruderleitung oder der Vorstand ist sofort bei Personenschäden bzw. größeren Sachschäden zu verständigen.

10 Haftung

Jede Mannschaft haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht werden.

Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an einer Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar.

Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über den Schadenersatz.

Vorgefundene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Wird es unterlassen, so haftet die Mannschaft, die vor Feststellung des Schadens das Bootsmaterial zuletzt benutzt hat.

Während der Fahrt entstandene sind bei Rückkehr in das Fahrtenbuch einzutragen. Das Unterlassen dieser Eintragung kann außer Schadenersatzpflicht eine besondere Maßnahme durch Vorstandsbeschluss nach sich ziehen.

Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Verein keinerlei Haftung für persönliche Schäden.

11 Bestätigung

Die Ruderordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13. März 1991 beschlossen.